

Haftpflicht

Wie hoch muß der Arzt sich versichern?

Je großzügiger die deutschen Gerichte Schadensersatzforderungen von Patienten bemessen, desto mehr steigt das finanzielle Risiko des behandelnden Arztes. Viele in früheren Jahren abgeschlossene Haftpflichtversicherungen reichen heute nicht mehr aus.

Wird ein ärztlicher „Kunstfehler“ nachgewiesen, kommen auf den Arzt in den meisten Fällen hohe Schadensersatzforderungen zu. Für die Haftung spielt es keine Rolle, ob es sich um einen Privat- oder Kassenpatienten handelt.

Hat der Arzt keine Berufshaftpflichtversicherung, muß er selbst für den gesamten Schaden aufkommen.

Nach dem Gesetz haftet der Arzt nicht nur für eigenes, sondern auch für fremdes Verschulden (§ 278 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Der frei niedergelassene Arzt – und bei Krankenhausärzten gegebenenfalls der Krankenhausträger – haftet für einen Assistenzarzt sowie für nicht ärztliche Mitarbeiter wie auch für eigenes Verschulden.

Fallbeispiele

Wenn zum Beispiel ein in der Praxis beschäftigter Assistenzarzt einem Patienten eine falsche Injektion verabreicht, wird dafür der Praxisinhaber so zur Verantwortung gezogen, als wenn er selbst fehlerhaft gehandelt hätte. Das gleiche gilt auch für den Krankenhausträger, wenn hier zum Beispiel ein angestellter Arzt oder eine Pflegeperson fehlerhaft handelt.

Der Arzt wird im Schadenfall verpflichtet, den gesamten materiellen Schaden, der dem Patienten entstan-

den ist, zu ersetzen. Dazu gehören unter anderem zusätzliche Heilungskosten und Arzneimittelkosten, Kosten einer zusätzlich notwendigen Operation, Ersatz des entgangenen Gewinns bei Minderung der Erwerbsfähigkeit, Kosten einer eigenen Pflegerin und ähnliches.

Ein weiterer Fall: Ein Krankenhausarzt klärt einen Patienten nur unvollständig über Art, Umfang und Tragweite eines Eingriffes auf. Der Gesundheitszustand des Patienten verschlechtert sich nach einer Operation. Dem Arzt wird eine Verletzung seiner Sorgfaltspflicht vorgeworfen. Krankenhausträger und Arzt können gemeinsam verklagt werden. Dabei kann sich der Anspruch gegen den Arzt zusätzlich auf Schmerzensgeld richten, da der Arzt nicht mehr aus dem Vertrag, sondern auch „deliktisch“ haftet.

Fortbildung ist Pflicht

Ein Arzt muß dauernd auf dem laufenden sein, d. h. er muß sich ständig über den medizinischen Fortschritt informieren. Tut er das nicht und begehrt dadurch einen ärztlichen Kunstfehler, so kann ihm schuldhaftes Verhalten vorgeworfen werden. Ein Kunstfehler liegt im eigentlichen Sinne nur dann vor, wenn der Arzt bei seiner Diagnose und Behandlung gegen anerkannte Regeln der ärztlichen Wissenschaft verstoßen hat.

Deckungssummen

Alle diese Schadensersatzansprüche werden durch eine Arzt-Haftpflichtversicherung gedeckt. Sie sollte mindestens folgende Deckungssummen haben:

Personenschäden: 2 Millionen DM
Sachschäden: 300 000 DM
Vermögensschäden: 25 000 DM

Der Netto-Jahresbeitrag für diese Summen beläuft

sich bei der Vereinigten Versicherungsgruppe auf 730 DM.

Nach eigenen Angaben bietet die Vereinigte als einziger Versicherer am Markt auch eine Haftpflichtversicherung für den Arzt mit einer Selbstbeteiligung an. Diese kostet nur noch 375 DM pro Jahr mit einer Selbstbeteiligung von 1000 DM je Schadensfall.

Rolf Combach, Bonn

Praxisverkauf

Wer seine Praxis verkauft, der erlebt zuweilen sein blaues Wunder. Um dies zu verhindern, hat ein Arzt aus seinen negativen Erfahrungen heraus für Kollegen die folgenden persönlichen Ratschläge verfaßt:

① Wichtig ist die Abklärung der therapeutischen Leistungsfähigkeit der relevanten Interessenten in ausgefallenen Bereichen. Unwahre Angaben können Sie kaum überprüfen, deshalb sollten Sie sich entsprechende Urkunden vorlegen lassen.

② Erkundigen Sie sich bei den entsprechenden Stellen über Ihren Nachfolger. Auch kleine Tips können nützlich sein. Suchen Sie auch das bisherige Wirkungsfeld Ihres potentiellen Nachfolgers auf.

③ Lassen Sie sich den Ehepartner vorstellen, bevor Sie einen Vertrag unterzeichnen.

④ Suchen Sie sich einen Makler, der für Sie den Interessenten findet, den Verkaufsrahmen absteckt, die finanzielle Seite aufrechnet und die Begegnung vorbereitet (s. Fachzeitschrift).

⑤ Der Kauf- oder Kauf-Mietvertrag (wenn es um eine Vermietung im eigenen Haus geht) sollte durch einen Juristen Ihres Vertrauens abgefaßt werden. Die Gegenseite mag das gleiche tun. Klärende Gespräche zwischen den Juristen sollten die Voraussetzung zum Vertragswerk sein – dann bleiben

Sie weniger leicht in Fußangeln hängen.

⑥ Die festgelegte Mietdauer sollte fünf Jahre nicht überschreiten. Eine oder gar zwei Optionen werden bei der heute so starken juristischen Stellung des Mietvertrags besser nicht gleich zu Anfang mitgeliefert.

⑦ Vertraglich können Sie festhalten, daß Sie Ihre Verwandten und Freunde weiterhin behandeln dürfen. Die Anzahl kann durch eine Aufzählung oder eine angesetzte Höhe begrenzt werden.

⑧ Mit dem Nachfolger ist abzusprechen, wenn Sie für den Hausgebrauch eine gewisse Menge an Büchern und Medikamenten behalten möchten.

⑨ Falls Sie es für zweckmäßig halten, bieten Sie Ihrem Nachfolger eine Einarbeitungszeit an. Weitere ärztliche Mitarbeit sollten Sie auf der Basis eines stunden- oder tageweisen Honorars vereinbaren.

⑩ Unter Umständen ist es besser, nicht in dem Haus zu wohnen, in dem auch die alte Praxis liegt. Schon flüchtige Begegnungen mit Ihren ehemaligen Patienten können Ihren Nachfolger zu eifersüchtigem Verhalten veranlassen.

⑪ Auch die Vereinbarung, daß man innerhalb eines Umkreises von 20 km oder weniger von der Praxisstelle (und dies zum Beispiel auf fünf Jahre begrenzt) nicht mehr selbst ärztlich tätig oder selbständig ärztlich tätig wird, ist dem Nachfolger anzubieten.

⑫ Ist der Vertrag geschlossen, die Abstandsumme bezahlt, der Neue eingestiegen, bemühen Sie sich um korrektes Verhalten. Ermutigen Sie auch Ihre Patienten, es mit dem Nachfolger zunächst einmal zu versuchen. Bieten Sie das Gespräch an, wenn fachliche oder persönliche Fragen anstehen – solange Sie durch Ihren Nachfolger nicht mehrfach verprellt worden sind. ps